



Corona-Handlungsempfehlung per 21.9.2020

- 1) Beim Betreten der Sportanlage besteht Maskenpflicht FÜR ALLE, danach darf
- 2) auf einem zugewiesenen Sitzplatz die Maske abgenommen werden, sofern
- 3) der vielzitierte **Mindestabstand von EINEM Meter gewährleistet bleibt.**
- 4) **Anwesenheitsliste***: Für jeden Öffnungstag ist eine **Anwesenheitsliste** zu führen und diese ist mindestens 28 Tage aufzuheben und sollte jederzeit griffbereit sein.
- 5) Bei der Sportausübung ohne Körperkontakt **entfällt** der Mindestabstand von **EINEM Meter**, dazu gehört auch der Betreuer der Schiedsrichter und der Bahndienst.
- 6) Bei Indoor-Sportarten ist die **Personen-Obergrenze mit 10 Personen festgelegt.**
Ausgenommen von der angegebenen Höchstgrenze sind, Schiedsrichter, Administratoren, Bahndienst (Pult und Läufer)
Bei Mannschaftssportarten wie Fußball und Basketball (Indoor) ist die für die Ausübung der jeweiligen Sportart erforderliche Anzahl an SpielerInnen nicht in die HöchstteilnehmerInnenzahl einzurechnen.
- 7) *Auf nochmalige Empfehlung seitens der Sport Austria die Risiken zu minimieren (Ansteckungsgefahr) wird gebeten von jeglichen Anfeuerungsrufen oder Schlachtgesängen Abstand zu nehmen.*
- 8) **Desinfektionsmittel** (mit Sprühdosierer) müssen auf jeder Bahn zur Verfügung stehen.
Auf die Verwendung der üblichen Befeuchtungsschwämme ist zu verzichten!
- 9) **Garderoben und Hygieneräume** (Duschen) dürfen verwendet werden, dabei sind die **allgemeinen Hygieneregeln** unbedingt einzuhalten.
– regelmäßiges Lüften wird empfohlen und vorherige Desinfektion ist ratsam!
- 10) Personen, die **Symptome** aufweisen oder sich **krank fühlen**, dürfen am Trainingsbetrieb und Meisterschaftsbetrieb **nicht teilnehmen**.
- 11) Personen, die der **Risikogruppe** angehören müssen im Rahmen der **Eigenverantwortung** selbst entscheiden ob Sie am Trainingsbetrieb und Meisterschaftsbetrieb teilnehmen.

- *)** Sollte trotz einkehrender „Normalität“ im Verein ein COVID-19-Verdachtsfall auftreten, ist wie folgt vorzugehen:
- I) Der Verein muss die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat, Amtsärztin /Amtsarzt) informieren – die entsprechenden Daten sollten schriftlich aufliegen.
 - II) Die weiteren Schritte werden dann von der Gesundheitsbehörde in die Wege geleitet.
Der Verein wird gebeten, die Behörde bei der Umsetzung der Maßnahmen zu unterstützen.
 - III) Sollte sich ein Erkrankungsfall bestätigen, werden weitere Maßnahmen der Behörde umzusetzen sein.

Wien, am 21.9.2020

Mit sportlichem Gruß

Andreas Lepsi

Im Auftrag des ÖSKB-Bundesvorstandes